Inklusion an Hochschulen und Zugang zum Arbeitsmarkt aus der Perspektive des Trägers der Eingliederungshilfe

LWL

Leistungsberechtigter Personenkreis Eingliederungshilfe

§ 99 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 SGB IX

Diagnose
körperliche, geistige, seelische, Sinnes-beeinträchtigung

+

Kontextfaktoren
Ausbildung, Wohnen, Leben, Sozialraum

=

Erreichung der Voraussetzungen für eine Berufsausübung entsprechend Fähigkeiten und Leistungen und damit gleichberechtigte Teilhabe wesentlich beeinträchtigt

Nachrang der Eingliederungshilfe

§ 91 SGB IX: Eingliederungshilfe ist nur zu gewähren, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von Trägern anderer Sozialleistungen zu gewähren sind.

Vorrangige Kostenträger können insbesondere sein:

- die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) für Hilfsmittel zur medizinischen Rehabilitation (z.B. Hörgeräte; § 33 SGB V)

- die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Erwerbsfähigkeit erhalten, verbessern herstellen oder wiederherstellen; nach Eignung, Neigung, Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes; §§ 112 f. i.V.m. §§ 117 f. SGB III und § 49 SGB IX

Leistungen für Studierende

§ 112 SGB IX Teilhabe an Bildung

Das SGB IX unterscheidet zwischen

- schulischer und hochschulischer Ausbildung für einen Beruf (z.B. Bachelor nach dem Abitur) und
- Weiterbildung für einen Beruf (z.B. Master nach dem Bachelorabschluss)

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Hilfe muss erforderlich und geeignet sein, das Teilhabeziel (Abschluss zur Berufsausübung ermöglichen oder erleichtern) zu erreichen
- Die Aus- oder Weiterbildung muss den Fähigkeiten und Leistungen der leistungsberechtigen Person entsprechen (§ 90 Abs. 4 SGB IX)

Zusätzliche Voraussetzungen für Weiterbildung

Weiterbildung § 112 Abs. 2 SGB IX

- Die Weiterbildung schließt in einem zeitlichen Zusammenhang an die Erstausbildung an.
- Die Weiterbildung führt in dieselbe Fachrichtung weiter.
- Der leistungsberechtigten Person wird dadurch ermöglicht, das angestrebte Berufsziel zu erreichen.
- Besonderheit Masterstudiengang: Ausreichend ist, dass er auf das zuvor abgeschlossene Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt

Häufigste Leistungen der Teilhabe an Bildung

Hilfsmittel

- Grundsatz: technische Hilfen vor persönlichen Hilfen
- z.B. FM-Anlage

Persönliche Hilfen

- Studienhelfer (z.B. Mitschreibekräfte)
- Dolmetscher*innen
- Tutor*innen

Beförderung

- Beförderungs-dienst
- Leistungen für ein Kfz, sofern der ÖPNV nicht nutzbar ist

Assistenz

- z.B. Begleitung und Unterstützung in Vorlesungen, bei Lerngruppen

Bedarfsermittlung und Leistungsfeststellung

Bedarfsermittlungsverfahren

→ Bedarfe werden individuell gemeinsam mit dem Menschen mit Behinderungen ermittelt

→ Der Mensch steht im Mittelpunkt

→ Ein „Unterstützungspaket“ wird zusammen erstellt

- Der LWL beschäftigt Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen
- Der LWL qualifiziert seine Fachkräfte regelmäßig

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.
Auf Wiedersehen.

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe
Takis Mehmet Ali, Sozialdezernent
Warendorfer Str. 26-28
48147 Münster
Tel.: 0251 591-238
Fax: 0251 591-276
takis.mehmetali@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: **www.lwl.org**